

sich nicht gescheut hat, das Ehrgefühl eines Andern zu verletzen. Ich gebe zu, daß Uebereilungsfälle vorkommen können; allein eine Ehrenverletzung ist immer das Resultat derselben gewesen, und es scheint in dieser Beziehung eine gewisse Parität es zu erfordern, daß dem Beleidiger eine Strafe zuerkannt werde, welche auf ihn dieselbe Wirkung hervorbringt, als er durch seine Beleidigung auf den Beleidigten hervorgebracht hat. Zweitens bin ich mit der Deputation darin einverstanden, daß die Schonung des Ehrgefühls, sofern man sie für nothwendig hält, weit mehr darin besteht, daß die Gefängnißstrafe nicht zur Vollstreckung gebracht werde, als darin, daß nicht einmal auf dieselbe erkannt werden soll. Endlich scheint es auch eine Anforderung der Gerechtigkeit zu sein; denn der Umstand, daß Jemand ein öffentliches Amt oder ein communliches Ehrenamt bekleidet, ist doch eigentlich nur eine Zufälligkeit. Von Haus aus ist ein solches Individuum ein Mensch, so gut wie jeder Andere. Also glaube ich, daß auch die Sache gleich sein muß. Glaubte der Gesetzgeber, es der bürgerlichen Stellung des Denunciaten schuldig zu sein, ihn von einer bestimmten Strafart auszunehmen, so muß dies eben nur als Ausnahme betrachtet werden, und kann daher nur bei der Strafvollstreckung, nicht aber auch bei Fällung des Erkenntnisses selbst berücksichtigt werden. Meinem Rechtsgeföhle wenigstens entspricht es vielmehr, wenn bei dem Ausspruch eines Erkenntnisses auf die obwaltenden persönlichen Verhältnisse nicht Rücksicht genommen wird, sondern dieselben nur bei der Vollstreckung des Erkenntnisses berücksichtigt werden. Mir scheint, daß auf diese Art sowohl dem allgemeinen Gerechtigkeitsgeföhle, als dem Ehrgeföhle des Denunciaten und seinen besondern bürgerlichen Verhältnissen eine gleiche Berücksichtigung geschenkt und zugleich die auffallenden Incongruitäten vermieden werden, welchen eben durch das Erläuterungsgesetz von 1840 hat vorgebeugt werden sollen. Aus diesen Gründen werde ich für die Deputation stimmen. Dazu kommt noch der gewiß sehr wichtige Grund, welchen die Deputation am Schlusse ihres Berichts erwähnt, daß es nämlich unmöglich zweckmäßig und rathsam sein könne, fortwährend Erläuterungsgesetze zu geben, nachher die Erläuterungen wieder aufzuheben, und auf diese Art einen schwankenden Zustand in der Gesetzgebung hervorzubringen. Was den Antrag des Sprechers vor mir betrifft, so werde ich vor der Hand nichts darüber äußern, sondern erst erwarten, bis derselbe von einigen Seiten beleuchtet worden ist. So weit ich ihn zu fassen vermocht habe, so scheint vielleicht ein Mittelweg in ihm gefunden werden zu können.

Prinz Johann: Was zunächst diese Frage selbst betrifft, so bin ich völlig der Ansicht der Deputation, daß von der Erläuterung nicht abgegangen werden kann. Das Gesetz, so scheint es, hat in Bezug auf das Ehrgefühl genug gethan, indem es die Vollstreckung der Gefängnißstrafe gegen diese Personen untersagt. Es ist dies schon eine Concession, die es dem Ehrgeföhle gemacht hat. Weiter zu gehen, nachdem das Verhältniß genau bestimmt ist, in welchem die Geldstrafe zum Gefängniß stehe, scheint nicht an der Zeit zu sein. Der Antrag des Domherrn D. Günther scheint mir berücksichtigungswerth,

und wenn er ausreicht, wird er meine Zustimmung finden. Ich kann mich mit der Erklärung, welche der letzte Sprecher dem Artikel des Criminalgesetzbuchs und der Erläuterung gegeben hat, eben so wenig einverstanden erklären, als mit der Erklärung des Königl. Commissars. Mit aller Achtung gegen die Juristenfacultät und den Vorstand derselben bemerke ich, daß mir eine andere Deutung vorschwebt. Der erkennende Richter muß die Summe ausdrücken. Es heißt im Criminalgesetzbuch: „Es ist jedoch in allen Fällen, wo Geldstrafen alternativ zulässig sind, gegen alle Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden, das Erkenntniß nur auf Geldstrafe zu richten, und von dem erkennenden Richter die Summe nach obigem Verhältnisse zu bestimmen.“ Also der erkennende Richter muß das Verhältniß der Summe bestimmen, nicht bloß nach der Gefängnißstrafe, sondern die Summe selbst. Der Maasstab ist für ihn allerdings nicht leicht zugänglich. Ich setze voraus, daß der untersuchende Richter Data zu den Acten bringen wird. Da scheint mir nun die gegebene Erläuterung nichts geändert zu haben. Sie hat nur bestimmt, daß in den Entscheidungsgründen das Maas der Gefängnißstrafe zum Grunde gelegt werden solle. Durch diese Bestimmung aber wird die frühere nicht derogirt. Ich glaube, es ist Pflicht des erkennenden Richters, die Summe auszusprechen, und in den Entscheidungsgründen anzugeben, welches Maas der Gefängnißstrafe er zuerkannt haben würde. Was den Antrag des Domherrn D. Günther betrifft, so muß ich bekennen, daß er mir einer Erweiterung zu bedürfen scheint. Nicht allemal ist es die Spruchbehörde, welche eine Geldstrafe auszusprechen hat, sondern auch der erkennende Richter. In diesem Falle ist par ratio, als wenn das Urtheil von einer Spruchbehörde erfolgt. Sobald der Antrag weiter ausgedehnt wird, werde ich ihm nicht entgentreten, aber erst abwarten, was die Staatsregierung über den Antrag sagen wird.

v. Sedtewitz: Was der Herr Antragsteller zur Begründung seines Antrags angeführt hat, verdient gewiß volle Berücksichtigung, da die Uebelstände, welche er bezeichnet hat, allerdings gar häufig eintreten, wie auch noch heute von dem Herrn Vorstande der Juristenfacultät zu Leipzig bemerkt worden ist. Dennoch muß ich mich gegen diesen Antrag erklären, und zwar hauptsächlich um deswillen, weil ich die Ansicht der Deputation vollkommen theile, daß es nicht angemessen erscheine, Veränderungen gesetzlicher Bestimmungen so schnell auf einander, wie es bei Aufhebung des Gesetzes vom 16. Juni 1840 geschehen würde, eintreten zu lassen. Ich glaube aber auch, daß dieses durchaus nicht nothwendig ist, wenn nur dem Erläuterungsgesetze von 1840 gehörig nachgegangen wird. Der Zweck des Herrn Antragstellers ist doch gewiß hauptsächlich nur der, daß das Ehrgefühl des zur Strafe Bezogenen und in eine Geldbuße Verurtheilten nicht durch den Ausspruch über die ihm im Fall einer Zurückverwandlung der letztern aufzulegende Gefängnißstrafe verletzt werde. Nun hat aber unser